



Stadt Triberg im Schwarzwald

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
'Eichendorffweg II – Pfarrer-Opitz-Straße'**

**Abarbeitung der Umweltbelange / Umweltbeitrag**

Entwurfssfassung vom 14.04.2022

**EBERHARD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN**

Stadt Triberg im Schwarzwald

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
'Eichendorffweg II – Pfarrer-Opitz-Straße'**

**Abarbeitung der Umweltbelange / Umweltbeitrag**

Entwurfssfassung vom 14.04.2022

*Redaktionell ergänzt: 19.05.2022*

**Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Triberg  
Hauptstraße 57  
78098 Triberg

**Auftragnehmer:**

EBERHARD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
ENTWICKLUNGS- & FREIRAUMPLANUNG  
Inhaberin: Iris Kley-Diener  
August-Borsig-Straße 13  
78467 Konstanz

**Projektleitung:**

Dipl.-Ing. (FH) Paul Mühleck  
Tel.: +49 (0)7531 8129 -19  
muehleck@eberhard-landschaftsarchitekten.de

*Das Dokument beinhaltet Angaben zu Grundstücks- bzw. Flurstücks Nummern zur Zeit der Planaufstellung. Diese können sich im Laufe der Jahre ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung von Grundstücks- bzw. Flurstücks- Nummern der Lagebezug aufrecht erhalten bleibt und damit die Verbindlichkeit der beschriebenen Sachverhalte zu übertragen ist.*

*O:\Daten\109-21\5 Arbeitsdateien\5.2 Text\5.23 Vorl\_Fsg\Umweltbeitrag\20220414\_Stadt Triberg\_BP Eichendorffweg II Pfarrer-Opitz-Straße\_Umweltbeitrag\_ENTWURF.docx*

## Inhalt

1	Einleitung .....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Beschreibung des geplanten Baugebietes .....	3
2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....	5
3	Bestandsaufnahme und Bewertung .....	8
4	Auswirkungen der Planung .....	11
5	Spezieller Artenschutz .....	13
5.1	Artenspektrum und Methodik .....	13
5.2	Vögel.....	13
5.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
5.4	Fazit.....	15
6	Forstrecht.....	16
6.1	Umfang der Waldinanspruchnahme .....	16
6.2	Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung.....	17
6.3	Forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen.....	19
6.4	Fazit.....	21
7	Maßnahmenkonzept.....	22
8	Zusammenfassung Fazit .....	24
9	Anhang .....	25
	Anhang I: Fotodokumentation .....	26
	Anhang II: Vorschlagliste für Pflanzmaßnahmen .....	27
	Anhang III: Artenliste Avifauna .....	28

# **1 Einleitung**

## **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Anlass	<p>Am 27.01.2021 hatte der Gemeinderat der Stadt Triberg den Bebauungsplan „Eichendorffweg“ sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu beschlossen.</p> <p>Aufgrund der stetig anhaltenden Nachfrage nach Bauplätzen in der Stadt Triberg, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Eichendorffweg II – Pfarrer-Opitz-Straße“ angrenzend an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Eichendorffweg“ weitere Bauflächen zur Verfügung gestellt werden.</p>
Rechtliche Vorgaben	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB; „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“).</p> <p>In diesem beschleunigten Verfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Zudem gelten für Planungen mit einer festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> (wie im vorliegenden Fall) Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB). D.h., die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Zuordnung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.</p> <p>Dennoch sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere, die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.</p> <p>Des Weiteren sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu beachten.</p>

Die Vorgaben der Naturschutzgesetze (BNatSchG sowie Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg, NatSchG) sind zwingend zu berücksichtigen und nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Hierzu zählen insbesondere der Besondere Artenschutz nach §§ 44f BNatSchG sowie der Gebiets- und Biotopschutz sowie Biotopverbund der §§ 20 ff BNatSchG. Gleiches gilt für die Vorgaben des Forstrechtes (Landeswaldgesetz, LWaldG).

Im vorliegenden Dokument werden mögliche Auswirkungen der Planung auf die genannten Vorgaben dargestellt.

## **1.2 Beschreibung des geplanten Baugebietes**

Lage des Plan-  
gebietes

Das Plangebiet (= räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes) befindet sich im Anschluss an die bestehende Hangbebauung am „Eichendorffweg“ am östlichen Siedlungsrand der Kernstadt von Triberg. Es schließt sich somit direkt an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eichendorffweg“ an, dessen Flächen aktuell (Frühjahr 2022) bebaut werden (siehe Abbildung 1).

Bestand

Die geplante Wohnbaufläche ist durchweg bewaldet, sie liegt innerhalb des Waldverbandes im Stadtwald Triberg auf Flurstück 614, Gemarkung Triberg. Die Stadt Triberg ist Eigentümerin des gesamten Flurstückes.

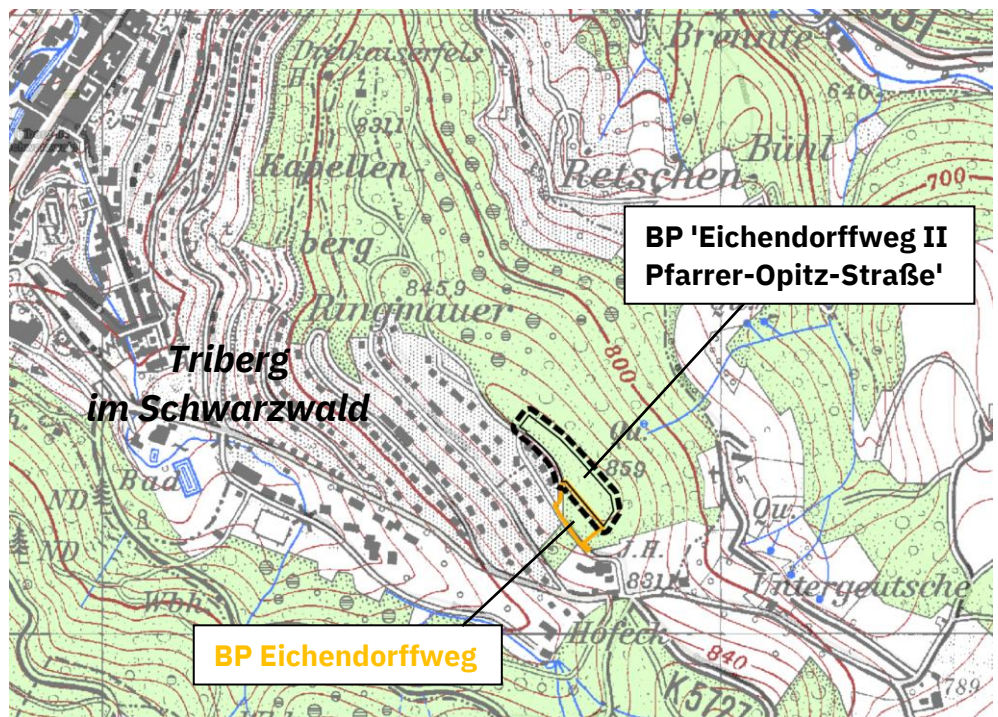


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Eichendorffweg II – Pfarrer-Opitz-Straße“ sowie des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Eichendorffweg“ am östlichen Stadtrand von Triberg (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)))

## Planung

Geplant ist die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes (WR) in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und maximalen Gebäudehöhen von bis zu 10 m über dem Bestands-gelände; als Dachformen sind Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 20°-40° festgesetzt.

Die Erschließung kann über das bestehende örtliche Straßennetz erfolgen, in diesem Zuge ist jedoch der vorhandene unasphaltierte Wirtschaftsweg auszubauen.

## 2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Natura 2000	<p>Das zusammenhängende europäische ökologische Netz 'Natura 2000' setzt sich aus sog. Fauna-Flora-Habitatgebieten (FFH-Gebiete) nach der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und Vogelschutzgebieten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zusammen.</p> <p>Nächstgelegenes <b>Fauna-Flora-Habitatgebiet</b> ist eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Schönwälder Hochflächen“ (Schutzgebiets-Nr. 7915341) auf der „Geutsche“. Diese befindet sich ca. 500 m südlich des Plangebietes. Das Schutzgebiet auf der „Geutsche“ steht mit der Planung nicht in räumlich-funktionalem Zusammenhang; Auswirkungen der Planung auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Teilfläche des <b>Vogelschutzgebietes</b> „Mittlerer Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 7915441) liegt rd. 1,6 km nördlich des Plangebietes zwischen der Kernstadt von Triberg und dem Ortsteil Gremmelsbach. Auch auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Mittlerer Schwarzwald“ hat die Planung <b>keine Auswirkungen</b>.</p>
LEP 2020	<p>Für das Plangebiet bestehen keine besonderen Darstellungen im Landesentwicklungsplan 2020 Baden-Württemberg (LEP).</p> <p>Ziele des LEP 2002 sind durch die Änderung <b>nicht betroffen</b>.</p>
Regionalplan	<p>Laut Raumnutzungskarte der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg bestehen <b>keine standortspezifischen raumordnerischen Ziele</b> für das Plangebiet.</p>
Flächennutzungsplan	<p>Im Flächennutzungsplan des GVV Raumschaft Triberg ist der südliche Teil des geplanten räumlichen Geltungsbereiches, entsprechend der heutigen Nutzung, als Waldfläche dargestellt. Den nördlichen Bereich des geplanten Geltungsbereichs stellt der Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche für ein Reines Wohngebiet dar.</p>
Landschaftsplan	<p>Der Landschaftsplan stellt die Funktion der betroffenen Waldflächen für die Erholung (nachrichtlich) dar; weitergehende Aussagen zum Bestand oder landschaftsplanerische Ziele bestehen nicht.</p>

Naturparke	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks 'Südschwarzwald' (Schutzgebiets-Nr. 6), der von Triberg und Herbolzheim im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden reicht. Nach der Verordnung vom 12. Oktober 2014 bilden Entwicklung, Pflege und Förderung des geschützten Gebietes als vorbildliche Erholungslandschaft den Zweck des Naturparks.</p> <p>Der Zweck des Naturparks ist durch die Änderung <b>nicht betroffen</b>.</p>
Generalwildwegeplan	<p>Der Generalwildwegeplan (GWP) stellt rund 1,4 km östlich einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung dar. Dieser verläuft von Südwesten, oberhalb der Täler von „Pappelntalbach“ und „Hintertalbach“ herkommend, östlich an Nußbach vorbei.</p> <p>Der Generalwildwegeplan ist auf Grund der räumlichen Entfernung von Wildtierkorridoren von der Planung <b>nicht betroffen</b>.</p>
Geschützte Biotope	<p>Gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bzw. dessen näheren Umfeld und sind demnach <b>nicht von der Planung betroffen</b>.</p>
Biotopverbund	<p>Die Fläche weist keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund auf und ist im <i>Fachplan landesweiter Biotopverbund</i> nicht enthalten. Elemente des Biotopverbunds sind <b>nicht von der Planung betroffen</b>.</p>
Waldfunktionenkartierung	<p>Die Waldbestände im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind über die „Waldfunktionenkartierung in Baden-Württemberg“ (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg – FVA) vollständig als „Erholungswald“ erfasst:</p> <p><i>„Erholungswälder sind Waldflächen, die wegen einer auffallenden Inanspruchnahme durch Erholungssuchende eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung haben.“<sup>1</sup></i></p> <p>Hierbei kommt dem südlichen Teil des Plangebietes eine „sehr hohe Bedeutung“ (Stufe 1) für die Erholung, wohingegen die weiteren Flächen noch eine „relativ große Bedeutung“ diesbezüglich aufweisen.</p>

<sup>1</sup> <https://metadaten.geoportal-bw.de/geonetwork/srv/ger/catalog.search#/metadata/837533a6-122f-58e9-60fc-e1cce85972ca>



Die tatsächliche Nutzung des betroffenen Waldbestandes im Zuge der Erholungsnutzung ist fraglich. Ausgewiesene oder markierte Wanderwege sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Bedeutung kommt dem Bestand voraussichtlich nur als Teil der landschaftstypischen „Waldkulisse“ zu (s.a. Kapitel 6.2. „Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung“ unten).

Wasserschutz-  
gebiete

Wasserschutzgebiete sind **nicht betroffen**.

### 3

## Bestandsaufnahme und Bewertung

‘Tiere, Pflanzen  
und biologische  
Vielfalt‘

Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit Wald bestockt. Es handelt sich um einen Sukzessionswald aus Laub und Nadelbäumen jüngeren Alters. Die Baumschicht ist vorwiegend aus Rotfichte, Weißtanne, Berg-Ahorn und Sand-Birke aufgebaut, in der Strauchschicht dominiert der Besenginster (*Cytisus scoparius*). Ältere bzw. größere Bäume oder Bäume mit größeren (Specht-)Höhlen sind nicht vorhanden. Allerdings findet sich stellenweise stehendes Morschholz mit einem Durchmesser von bis zu 3 dm. Die Waldbodenflora ist für den Mittleren Schwarzwald typisch ausgebildet; in Nähe zur Bebauung treten jedoch vermehrt auch verwilderte Zierpflanzen auf (z.B. *Vinca minor*, *Lamiaeum galeob-dolon*). Geschützte oder seltene Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.

Entlang der westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft ein unasphaltierter Wirtschaftsweg, der das Plangebiet von der Bestandsbebauung am „Eichendorffweg“ abgrenzt. In diesem Bereich befindet sich eine gemauerte und mit Ziegeln bedeckte Garage, wenige Meter daneben ein Schuppen aus Holz. Die Garage wird voraussichtlich im Frühjahr 2022 entfernt (und außerhalb des Plangebietes versetzt), der Schuppen abgerissen. Zudem finden sich in diesem Bereich diverse Materialablagerungen (u.a. Gartenabfälle) und mehrere Holzstöße; letztere finden sich auch nahezu über den gesamten Waldbestand innerhalb des Plangebietes verteilt.

Das Plangebiet bietet Lebensraum für weit verbreitete Vogelarten (siehe Ausführungen zum „Speziellen Artenschutz“ unten sowie Artenliste im Anhang). Insgesamt ist das Habitatpotenzial durch das geringe Alter des Waldbestandes sowie die Störungen (menschl. Nutzung, Haustiere) eingeschränkt.

‘Boden‘

Triberg und Nußbach liegen innerhalb der geologischen Einheit des „Triberg-Granit“. Hierbei handelt es sich um mittel- bis grobkörnigen, hellgrauen bis rötlichen Biotitgranit (Geologische Karte 1:50.000<sup>2</sup>).

---

<sup>2</sup> LGRB-Kartenviewer: Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.) (2021): LGRB-Kartenviewer, <https://maps.lgrb-bw.de/> [zuletzt abgerufen am 25.03.2022]

Auf dem anstehenden Granit haben sich im Scheitel-/ Kuppenbereich Waldböden aus mäßig tief entwickelter Braunerde und Ranker-Braunerde<sup>3</sup> gebildet.

Die sehr hoch wasserdurchlässigen Böden weisen eine mittlere Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine geringe Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe auf. In der Gesamtbewertung ergibt sich eine **geringe bis mittlere Bedeutung**.

‘Wasser‘

Aufgrund der starken Wasserdurchlässigkeit und der Scheitellage existieren keine Grundwasservorkommen. Außerdem bestehen keine fließenden oder stehenden Oberflächengewässer.

Wasserschutzgebiete oder Überflutungsflächen sind nicht betroffen. Das Plangebiet ist für das Schutzgut Wasser insgesamt von **geringer Bedeutung**.

‘Luft und Klima‘

Die Exposition der Fläche gegenüber (West-)Winden ist vergleichsweise hoch, gleiches gilt für die Sonneneinstrahlung nahezu im gesamten Tagesverlauf.

Der verhältnismäßig kleinflächige bewaldete Kuppenbereich weist **keine besondere lokalklimatische Bedeutung und Funktion** auf. Die Fläche besitzt wegen ihrer Kleinflächigkeit keine wesentliche Rolle für die Frischluftentstehung für den Triberger Stadtkern.

‘Landschaft‘

Das Plangebiet liegt recht exponiert auf dem Rücken des „Kapellenberges“ auf einer Höhe von rund 852 bis 859 m ü. NN .

Durch den angrenzenden Wald ist die tatsächliche Sichtbarkeit der überplanten Flächen aus der Ferne etwas eingeschränkt. Dennoch ist die Fläche auch aus weiterer Entfernung, beispielsweise von der Bundesstraße 33 oberhalb der Gebäude im Bereich „*Bühl*“ aus sichtbar (Luftlinie rd. 3 km).

Das Plangebiet selbst bildet nur einen kleinen Ausschnitt des bewaldeten Höhenrückens und weist selbst keine besonderen landschaftsästhetischen Qualitäten auf. Dennoch handelt es sich bei dem von mehreren Seiten einsehbaren, flach geneigten Kuppen-

---

<sup>3</sup> LGRB-Kartenviewer: Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.) (2021): LGRB-Kartenviewer, <https://media.lgrb-bw.de/link/bod3200/A212.pdf> [zuletzt abgerufen am 25.03.2022]

bereich in exponierter Lage um einen Landschaftsteil mit **hoher Bedeutung** für das örtliche Landschaftsbild.

‘Menschen / Gesundheit / Bevölkerung‘

Es handelt sich um einen ortsnahen Erholungsbereich im Umfeld der Jugendherberge mit **mittlerer bis hoher Bedeutung** (aufgrund der Ortsnähe ausgewiesen als Erholungswald Stufe I, im nördlichen Teil als Erholungswald Stufe II). Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und zur Jugendherberge insgesamt mit positiven Wirkungen für die menschliche Gesundheit. Allerdings ist innerhalb des Plangebiets kein öffentliches Wegenetz vorhanden und es existieren keine besonderen Erholungseinrichtungen (z.B. Sitzbänke); die tatsächliche Nutzung des Bestandes im Zuge der Erholungsnutzung ist voraussichtlich gering.

‘Kultur- und Sachgüter‘

Innerhalb des Plangebietes findet sich eine kleine gemauerte und mit Ziegeln gedeckte Garage sowie mehrere Holzstöße (zur Trocknung von Brennholz). Für die Anwohner und Nutzer der Flächen ist das Plangebiet demnach **von mittlerer Bedeutung**.

## 4 Auswirkungen der Planung

Definition	Mit der Umsetzung der Planung gehen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter einher. Diese führen jedoch nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen und damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14f BNatSchG). Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB gelten <i>Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als [...] vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.</i>
‘Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘	<p>Die Lebensräume von Arten der jüngeren Waldbestände gehen verloren. Hierunter sind jedoch <b>keine seltenen oder gefährdeten Arten</b>; es ist davon auszugehen, dass auf der walddreichen Gemarkung von Triberg bzw. Nußbach weiterhin ausreichend geeignete Wald-Lebensräume für diese Arten zur Verfügung stehen werden.</p> <p>In begrenztem Umfang bildet die entstehende Bebauung mit ihren Gärten weiterhin Habitatpotenzial für verbreitete und relativ anspruchslose Pflanzen und Tierarten.</p>
‘Boden‘	Die ermöglichte Versiegelung und Umlagerung von anstehendem Boden durch Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen sowie die Anlage der Erschließungsstraße haben negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie die natürlichen Bodenfunktionen. Die Auswirkungen sind aufgrund der Kleinräumigkeit <b>nicht als erheblicher Eingriff zu bewerten.</b>
‘Wasser‘	Die Umsetzung der Planung führt <b>nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen</b> , da das Freiliegen von Grundwasser nicht zu erwarten ist und keine Oberflächengewässer inanspruch genommen werden; das Grundwasserneubildungsvermögen reduziert sich nur geringfügig.
‘Luft und Klima‘	Geringfügig entfallen Frischluftproduktionsflächen, dies jedoch in unerheblichem Maß; <b>keine erheblichen Auswirkungen</b> auf das Lokal- und Siedlungsklima.
‘Landschaft‘	Durch die Umsetzung der Planung entfällt ein kleiner Teil der regionaltypischen „Waldkulisse“, die aufgrund ihrer Ausprägung (junger und durch Störungen beeinträchtigter Waldbestand) für sich genommen nur von geringer Bedeutung ist. Die Sichtbarkeit des besiedelten Bereichs von Triberg wird sich durch die Bebauung der

Kuppenlage vergrößern und die **künftigen Gebäude voraussichtlich aus größerer Entfernung sichtbar sein.**

'Menschen / Gesundheit / Bevölkerung'

Durch die Planung wird die Schaffung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung ermöglicht. Direkte **negative Auswirkungen auf die Erholung und Gesundheit des Menschen sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten**, da keine besonderen Erholungseinrichtungen und keine markierten Wanderwege beansprucht werden.

'Kultur- und Sachgüter'

Die Nutzung der Garage und die Anlage von Holzstößen soll an anderer Stelle bzw. direkt an das Plangebiet angrenzend weiterhin gewährleistet werden.

## 5 Spezieller Artenschutz

### 5.1 Artenspektrum und Methodik

Planungsrelevante Arten

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren sind in Bezug auf den speziellen Artenschutz der §§ 44f BNatSchG sämtliche europäische Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) relevant.

Neben dem Vorkommen europäischer **Vogelarten** ist aufgrund der Lage des Gebiets bzw. bekannter Nachweise in der Umgebung prinzipiell ein Vorkommen folgender Arten möglich: **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*), **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*). Die Flächen werden darüberhinaus voraussichtlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt, geeignete Quartiere sind nicht vorhanden.

Methodik

Zur Einschätzung der Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgten drei Relevanzbegehungen von Februar bis Anfang April 2022 (18.02., 18.03., 05.04.). Hierbei wurde das Plangebiet sowie das nähere Umfeld begangen, um eine Eignung der Flächen als Habitat für planungsrelevante Arten zu überprüfen.

### 5.2 Vögel

Bestand

Bei den festgestellten Vogelarten, die voraussichtlich innerhalb des Plangebietes brüten, handelt es sich ausschließlich um weitverbreitete Vogelarten, die häufig in Wäldern verschiedenster Ausprägung anzutreffen sind. Hierzu zählen bspw. Amsel, Buchfink, Gimpel, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Zilpzalp sowie verschiedene Meisenarten. Die innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten sind im Anhang dargestellt.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Bei der Einschätzung des „Vorkommens-Status“ der Vogelarten im Anhang ist zu beachten, dass keine Brutvogelkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt wurde, da die Relevanzeinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass nicht mit dem Vorkommen wertgebender (d.h. streng geschützter oder seltener) Brutvogelarten zu rechnen ist. Die Angabe „Brutverdacht“ gibt somit lediglich wieder, dass angesichts der Biotopstrukturen und Lebensraumansprüche der Art eine Brut als möglich erachtet wird.

Verletzung oder Tötung	Das Eintreten des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für europäische Vogelarten mittels weitgehender Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit vermieden werden.
Erhebliche Störung	Für die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten liegen keine Anhaltspunkte für entsprechend gravierende vorhabenbedingte Störungen, welche sich auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen erheblich auswirken könnten, vor. Eine Berührung des Verbotstatbestandes erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird bei der Artengruppe der Vögel nicht erwartet.
Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Für die festgestellten Vogelarten ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht als erforderlich angesehen.

### 5.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Haselmaus	<p>Die Haselmaus war im Jahr 2020 im Zuge einer anderen Planung rund 350 m nordöstlich des Plangebietes im Gewann „Retschen“ festgestellt worden.<sup>5</sup></p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind nur wenige dichte Strauchbestände und insbesondere wenige beerentragende Sträucher als Nahrungsgrundlage für die Haselmaus vorhanden; durch menschliche Nutzung sowie Hunde und Katzen (diverse Sichtungen im Rahmen der Begehungen) sind teils massive Störungen der Waldrandbereiche vorhanden.</p> <p><b>Mit einem Vorkommen der Art ist nicht zu rechnen.</b></p>
Zauneidechse	Habitatpotenzial für die streng geschützte Zauneidechse ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden: Der südliche Teil war bis vor kurzem noch vollständig mit Wald bestockt und war bzw. ist demnach nicht für die Art geeignet; im nördlichen Teil sind kleinräumig <i>bedingt</i> geeignete

<sup>5</sup> Änderung des Flächennutzungsplans im Gewann „Retschen“ in Triberg. Dokumentationsbericht zu faunistischen Erhebungen und Konfliktschwerpunkte. Februar 2021. Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH.



Habitatflächen vorhanden, die jedoch den o.g. regelmäßigen Störungen unterliegen. Die im Norden angrenzenden, südwest-exponierten Böschungsbereiche entlang des „Eichendorffweges“ (außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches) weisen prinzipiell geeignete Habitatbedingungen auf, auch hier sind jedoch massive Störwirkungen vorhanden. Im Rahmen der Begehung Anfang April konnten bei geeigneten Witterungsverhältnissen keine Zaun-eidechsen im Gebiet festgestellt werden.

**Mit einem Vorkommen der Art ist nicht zu rechnen.**

## 5.4

### Fazit

Im Rahmen der Relevanzbegehungen und -einschätzung wurde **keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz** des Plangebietes festgestellt. Neben den Vorkommen weitverbreiteter Waldvogelarten ist nicht mit dem Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen.

**Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung hat die Ausstockung der Waldbestände außerhalb der Vogelbrutzeiten zu erfolgen.**

## 6 Forstrecht

### 6.1 Umfang der Waldinanspruchnahme

Räumlicher  
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nahezu vollständig innerhalb des Waldes (mit Ausnahme des vorhandenen Wirtschaftsweges; siehe Abbildung 2).

Der Umfang der Waldinanspruchnahme, also der dauerhaft aus dem Waldverband herauszunehmenden Flächen, beläuft sich auf ca. 0,67 ha.

Waldabstand

Hinzu kommen weitere Flächen für die Gewährleistung des erforderlichen Waldabstandes. Der Waldabstand für bauliche Anlagen mit Feuerstätten beträgt i.d.R. 30 m (§ 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO)) und bemisst sich ab Baufenster. *„Dies gilt nicht für Gebäude, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit einem geringeren Abstand als nach Satz 1 zulässig sind, sowie für bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen. Ausnahmen können zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 LBO).* Zuständig ist die untere Forstbehörde.

Im vorliegenden Fall wird ein Waldabstand von 15,00 Meter als ausreichend angesehen. Gründe hierfür sind: (1.) die Hauptwindrichtung ist Süd-West, d.h. die zulässige Bebauung befindet sich i.d.R. in der Luv-Richtung zu den benachbarten Waldbeständen, (2.) das Gelände fällt von der zulässigen Bebauung nach Nord-Osten hin ab, d.h. die benachbarten Waldbestände liegen topografisch unterhalb der zulässigen Bebauung und (3.) handelt es sich aktuell noch um recht junge, wenig windwurfgefährdete Bestände.

Die für die Herstellung des Waldabstandes erforderliche Fläche beläuft sich bei diesen Vorgaben auf rd. 0,30 ha.

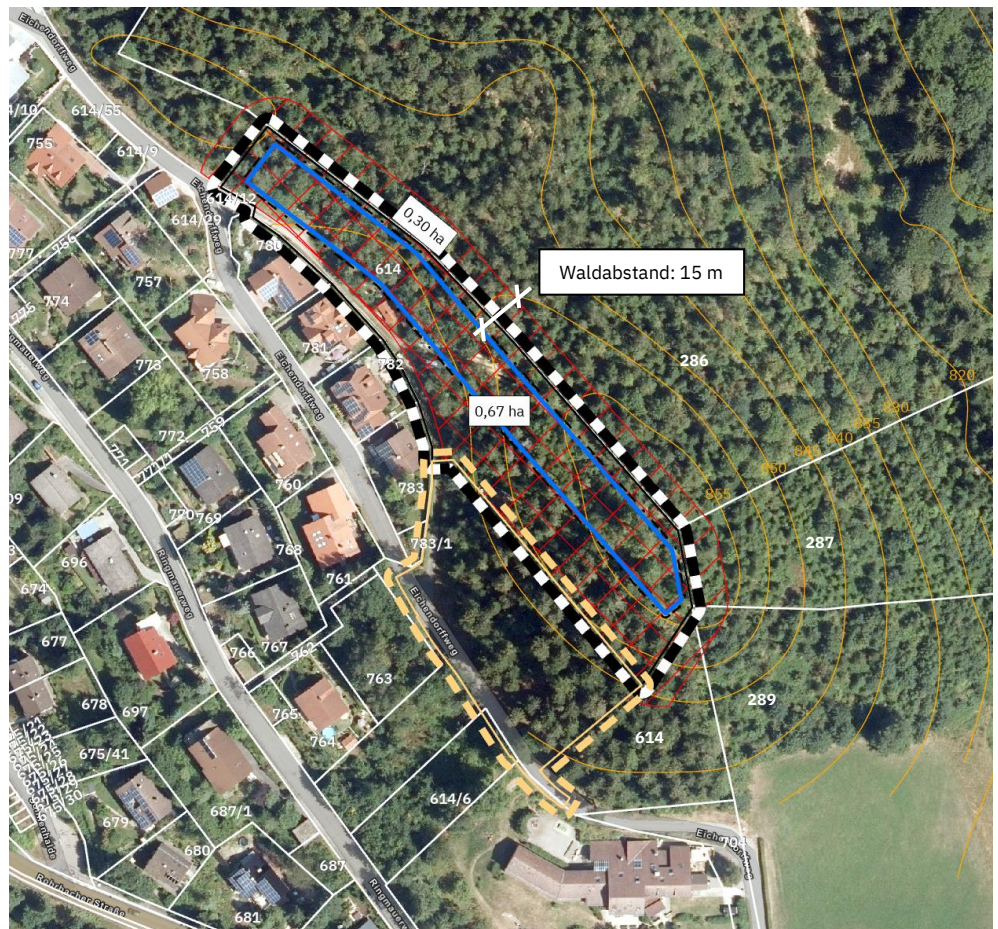


Abbildung 2: Lage des räumlichen Geltungsbereiches sowie der zu beanspruchenden Waldbestände auf dem Flurstück Nr. 614, Gemarkung Triberg sowie den angrenzenden Flurstücken Nr. 286, 287 und 289, jew. Gemarkung Nußbach

## 6.2

### Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung

Forstrechtliche  
Eingriffsbilanzierung

Für den durch die Planung verursachten Eingriff ist eine unbefristete Umwandlung nach § 10 i.V.m § 9 LWaldG erforderlich. Die vorzunehmende forstrechtliche Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz – Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen“ (Stand 18.12.2019), inkl. Anlagen.

Die vorliegende dauerhafte Umwandlung von Wald ist in einer Kombination von verbal-argumentativer und quantitativer Eingriffsbeurteilung zu bewerten.

Verbal-argumen-  
tative Eingriffsbe-  
urteilung

Das Plangebiet liegt recht exponiert auf dem Rücken des „Kapellenberges“ auf einer Höhe von rund 852 bis 859 m ü. NN.. Zu den angrenzenden Waldbeständen hin fällt das Gelände in Richtung Nord-Osten hin ab. Bei den betroffenen Waldbeständen handelt es sich um Sukzessionswald aus Laub und Nadelbäumen jüngeren Alters (< 25 Jahre). Die Baumschicht ist vorwiegend aufgebaut aus Rotfichte, Weißtanne, Berg-Ahorn und Sandbirke, in der Strauchschicht dominiert der Besenginster (*Cytisus scoparius*). Ältere bzw. größere Bäume sind nicht vorhanden. Die Waldbodenflora ist für den Mittleren Schwarzwald typisch, geschützte oder seltene Pflanzenarten wurden nicht festgestellt, flächenweise dominieren auch verwilderte Zierpflanzen.

Beeinträchtigt sind die vorliegenden Waldbestände zudem durch die vorhandenen kleineren Bauten (Garage, Holzschuppen) sowie diverse Materialablagerungen (u.a. Gartenabfälle), Wege, Pfade und mehrere Holzstöße; letztere finden sich nahezu über den gesamten Waldbestand innerhalb des Plangebietes verteilt.

Zwar ist der Waldbestand über die Waldfunktionenkartierung als „Erholungswald“ erfasst, die tatsächliche Nutzung des betroffenen Waldbestandes im Zuge der Erholungsnutzung ist jedoch fraglich. Bedeutung kommt dem Bestand voraussichtlich nur als Teil der landschaftstypischen „Waldkulisse“ zu.

Demnach wird sowohl der naturschutzfachliche, als auch der aktuelle forstwirtschaftliche Wert der Bestände und die **Auswirkung des Eingriffs auf diese Sachverhalte als gering-mäßig** eingeschätzt.

Quantitative Eingriffsbilanzierung

Die vorliegende Eingriffsbilanzierung nach dem Forstrecht erfolgt über eine nach Bestandstypen und Alter differenzierte Darstellung der beanspruchten Waldflächen (siehe nachfolgende Tabelle):

*Tabelle 1: Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs für den Bebauungsplan „Eichendorffweg II – Pfarrer-Opitz-Straße“*

Bestandstyp	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Ausgleichs - Faktor <sup>6</sup>	Ausgleichsfläche (ha)
Kahlflächen / Jungbestände: räuml. Geltungsbereich BP	< 25	0,67	1,00	0,67
Kahlflächen / Jungbestände: Waldabstand	< 25	0,30	1,00	0,30
gesamt				0,97

Aus vorangegangener Tabelle ist ersichtlich, dass für den Bebauungsplan „Eichendorffweg II – Pfarrer-Opitz-Straße“ nach quantitativer Ermittlung eine **forstrechtliche Ausgleichsfläche mit einer Größe von 0,97 ha erforderlich** ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG ist für Rodungen von Wald ab einer Flächengröße von 1 ha (bis weniger als 5 ha) eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich: Da die beanspruchte Waldfläche unter 1 ha liegt, ist die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gem. UVPG für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

### 6.3

#### **Forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

Als forstrechtliche Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan ist der Umbau nicht standortgerechter Bestände in stabile Bestockung vorgesehen (Vorgehen gem. „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz“ mit zugehöriger Anlage 1).

<sup>6</sup> Gem. Tabelle „Wertefaktoren für die Herleitung des Ausgleichsbedarfs“ aus: „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz – Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen“ (Stand 18.12.2019).

Vorgesehen ist der Umbau reiner Nadelholzbestände in Mischwaldbestände auf einer Teilfläche von Flurstück Nr. 282, Gemarkung Nußbach. Die Fläche befindet sich in Eigentum der Stadt Triberg und liegt im Hangbereich des Nußbachtals oberhalb der B 33 (Sommerauer Straße) rund 900 m nordwestlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (siehe Abbildung 3).

Insgesamt weist die Fläche eine Größe von fast 3 ha auf, wovon ca. 2 ha als umbauwürdig eingeschätzt werden. Hierbei handelt es sich um eine durchgewachsene ehem. Christbaumkultur aus dicht stehender Nordmantanne (ca. 0,69 ha) sowie reine Fichtenbestände (ca. 1,38 ha).

Als Haupt- und Zielbaumarten kommen für den Umbau Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Weißtanne (*Abies alba*) infrage; als Pionierarten Sand- oder Hängebirke (*Betula pendula*), Vogelbeere/Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Waldkiefer (*Pinus sylvatica*). Anteile der Fichte (*Picea abies*) können als Nebenbaumart erhalten bleiben. Die exakte Baumartenzusammensetzung ist mit den zuständigen Forstbehörden abzustimmen.

Tabelle 2: Bilanzierung der forstrechtlichen Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan

Bestand	Fläche (ha)	Maßnahme	Faktor <sup>7</sup>	Ausgleichsfläche <sup>8</sup>
Nadelbaumbestand	2,07	Umbau nicht standortgerechter Bestände in stabile Bestockung	0,5	1,04
<b>Forstrechtliche Ausgleichsfläche:</b>				<b>1,04</b>

Aus vorangegangener Tabelle ist ersichtlich, dass rd. 2,07 ha bestehende Nadelwaldfläche benötigt werden, um durch Waldumbaumaßnahmen den erforderlichen Ausgleichsbedarf in Höhe von 0,97 ha zu decken.

<sup>7</sup> Gem. Anlage 1 der „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz“ (Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde, Dez. 2019) anzusetzender Faktor für die Bewertung von Waldumbaumaßnahmen

<sup>8</sup> Fläche × Faktor × Vorbauf.



Abbildung 3: Lage der Ausgleichsfläche auf dem Flurstück Nr. 282, Gemarkung Nußbach

## 6.4

### Fazit

Der erforderliche forstrechtliche Ausgleichsbedarf scheint über die dargestellten Waldumbaumaßnahmen auf Flurstück Nr. 282, Gemarkung Nußbach abgedeckt werden zu können, die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Forstbehörde vorbehalten.

## 7 Maßnahmenkonzept

### Außenbeleuchtung

Um die Anlockwirkung der Außenbeleuchtung auf nachtaktive Tiere (insb. Insekten) und die Lichtemissionen in die angrenzende freie Landschaft zu reduzieren, sollten folgende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

- Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 3.000 bis max. 4.100 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers (streulichtarm). [Festsetzung]
- Die Außenbeleuchtung sollte in den Nachtstunden soweit als aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich abgeschaltet oder bedarfsweise über Bewegungsmelder gesteuert werden. [Hinweis]

### Beläge und Materialien

Beeinträchtigungen des lokalen Boden- und Wasserhaushalts können durch folgende Regelungen minimiert werden:

- Wege-, Hof- und Stellplatzflächen, sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen. [Festsetzung]
- Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Dies gilt nicht für untergeordnete Elemente, wie Rinnen, Fallrohre etc. . Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallende Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen. [Festsetzung]

### Anpflanzungen

Das vorhandene Lebensraum-Angebot, vor allem für Vögel und Insekten kann durch folgende Maßnahmen teilweise aufrecht erhalten werden:

- Je angefangene 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind je ein standortgerechter mittelgroßer Baum und zwei standortgerechte Sträucher aus der Pflanzliste für das Baugebiet zu pflanzen. Bereits bestehende Gehölze können angerechnet werden. Die Gehölze sind



*auf der Fläche zu verteilen, die Sträucher können in Gruppen (max. 3 Pflanzen) gepflanzt werden. Bei Abgang oder bei Fällung eines Baumes oder Strauches ist als Ersatz ein vergleichbarer Baum oder Strauch nachzupflanzen. [Festsetzung]*

- *Für die Pflanzungen in dem Baugebiet sollten vorwiegend standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der Pflanzliste verwendet werden. [Hinweis]*

#### Sonstiges

Darüberhinaus können folgende Regelungen zur Umweltvorsorge beitragen:

- *Zäune sollten zum Gelände hin einen Bodenabstand von mind. 0,15 m aufweisen, um das Durchschlüpfen von Kleinlebewesen zu ermöglichen. [Hinweis]*
- *Die Errichtung und Nutzung von Regenwasser-Auffangbecken (Zisternen) sowie eines Komposts für unbelastete, biol. abbaubare Haushaltsabfälle wird empfohlen. [Hinweis]*

## **8 Zusammenfassung Fazit**

Aufgrund der stetig anhaltenden Nachfrage nach Bauplätzen in der Stadt Triberg, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Eichendorffweg II – Pfarrer-Opitz-Straße“ angrenzend an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Eichendorffweg“ weitere Bauflächen zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“). In diesem beschleunigten Verfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig

Im Rahmen der Relevanzbegehungen und -einschätzung wurde keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz des Plangebietes festgestellt. Neben den Vorkommen weitverbreiteter Waldvogelarten ist nicht mit dem Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen.

Der erforderliche forstrechtliche Ausgleichsbedarf scheint über die dargestellten Waldumbaumaßnahmen auf Flurstück Nr. 282, Gemarkung Nußbach abgedeckt werden zu können, die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Forstbehörde vorbehalten.

## **9 Anhang**

### **Anhang I: Fotodokumentation**

*Foto 1: Blick vom Süden des Plangebietes über das Gebiet hinweg in Richtung Nordosten. Die Waldbestände sind im Zuge der Umsetzung des rechtsverbindl. BP bereits gerodet (Vordergrund), im Hintergrund grenzen jungen Waldbestände an (Aufnahmedatum: 06.04.2022).*



*Foto 2: Das Plangebiet ist geprägt durch Jungbestände aus Laub- und Nadelbäumen und durchzogen von kleinen, unbefestigten Wegen sowie Materialablagerungen, insb. Holzstößen (Aufnahmedatum: 18.02.2022).*



## **Anhang II: Vorschlagliste für Pflanzmaßnahmen**

Pflanzliste: Vorschlag für Pflanzungen in dem Baugebiet

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
<b>Bäume</b>	
Obst-Hochstämme	
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Zitterpappel, Espe	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
<b>Sträucher</b>	
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Echte Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

### **Anhang III: Artenliste Avifauna**

Innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellte Vogelarten

<b>Dt. Artname</b>	<b>Wiss. Artname</b>	<b>Vorkommensstatus</b>	<b>Schutz</b>	<b>RL BW</b>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	b	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Überflug	b	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	b	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	b	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV / NG	b	*
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	NG / DZ	b	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV	b	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	b	*
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	BV	b	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	b	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	b	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG	b	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	b	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	b	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Überflug	b	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	b	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Überflug	b, s	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	b	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	b	*
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	BV	b	*
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	BV	b	V
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	b	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	b	*

**Schutz:**

Schutzstatus gem § 7 Abs. 2 Nr. 13f BNatSchG

b besonders geschützt  
s streng geschützt

**RL BW:**

Status gem. Roter Liste der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)

\* Nicht gefährdet  
V Art der Vorwarnliste

**Vorkommens-Status:**

Einschätzung des Vorkommens auf Grundlage der Habitatbedingungen

BV Brut möglich  
NG Nahrungsgast  
DZ Durchzügler